

Statuten

des Vereins Freunde der Merian Gärten

(vormals Freunde des Botanischen Gartens in Brüglingen)

Gründung: Juni 1960

Rev. Statuten 20. Mai 2014

Namenänderung 16. September 2020

Verein Freunde Merian Gärten

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «Freunde der Merian Gärten» besteht ein Verein mit Sitz in Basel.

Der Verein hat zum Zweck, das Interesse der Bevölkerung an den Merian Gärten zu heben, bei der Gestaltung der Gärten mitzuwirken und die botanischen Aspekte in jeder geeigneten Weise zu fördern.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

2. Aktivitäten

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) Sammlung von finanziellen Mitteln für Anschaffungen, die den Merian Gärten dienen
- b) Vermittlung von Information, die das Interesse der Öffentlichkeit an den Merian Gärten wecken und erhalten soll
- c) Organisation von Veranstaltungen
- d) Anregungen und Vorschläge an die Leitung der Merian Gärten

3. Mitglieder

Dem Verein können beitreten:

- a) natürliche Personen als Einzelmitglieder
- b) Familien
- c) juristische Personen als Kollektivmitglieder (Unternehmen, Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften)

Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit ist möglich.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, ebenso über einen allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Vereinszweck oder um die Interessen der Merian Gärten verdient gemacht haben.

Will ein Mitglied austreten, kann es den Austritt schriftlich oder per E-Mail auf Jahresende erklären.

4. Beiträge

Der Jahresbeitrag – sowie der einmalige Beitrag für Mitglieder auf Lebenszeit – wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

7. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
- b) Wahl des Präsidenten

- c) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Statutenänderung
- h) Auflösung des Vereins

8. **Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

9. **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Abhaltung unter Angabe der Traktanden mit schriftlicher Einladung einberufen. Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur mit Einwilligung des Vorstands behandelt werden.

10. **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Über Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereins kann nur nach vorhergehender Bekanntgabe anlässlich der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Die Familienmitgliedschaft berechtigt zu zwei Stimmen, die übrigen Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

11. **Vorstand**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle zugewiesen sind.

Der Vorstand hat mindestens fünf Mitglieder. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Wenn während des Rechnungsjahres Stellen frei werden, kann diese der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzen. Die so gewählten Mitglieder treten – unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung – in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten hin, so oft es die Geschäfte erfordern. Er beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident hat eine Stimme und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Um Beschlüsse zu fassen, genügt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Unter denselben Voraussetzungen dürfen Beschlüsse schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

12. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen rechtsgültig der Präsident mit dem Vizepräsidenten, dem Sekretär oder dem Kassier, je zu zweien.

Für die laufenden finanziellen Transaktionen genügt die Unterschrift des Kassiers allein. Vorbehalten bleibt die Erteilung besonderer Zeichnungsberechtigung durch den Vorstand im Einzelfall.

13. Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Doch dürfen sie dem Vorstand nicht angehören.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

14. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) Zuwendungen
- b) den Jahresbeiträgen der Mitglieder

Mitglieder und ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution/en zu, welche einen ähnlichen Zweck erfüllt/en wie ihn der Verein verfolgt hat. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Orientierung der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit

Mindestens einmal jährlich gibt der Vorstand eine Publikation heraus, in der berichtet wird über:

- a) die Vereinstätigkeit
- b) die Arbeit des Vorstands
- c) die Entwicklung der Merian Gärten

Bei Bedarf orientiert der Vorstand Mitglieder und Öffentlichkeit auf andere geeignete Weise.

17. Genehmigung, Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2014 genehmigt worden und gleichzeitig in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Februar 1982. Die Namenänderung wurde von der Mitgliederversammlung vom 16. September 2020 beschlossen.

Für die Statutenrevision:

| | |
|------------------|-----------------|
| Die Präsidentin: | Die Sekretärin: |
| J. Glättli | A. Herzog |

Für die Namenänderung:

Der Präsident:
M. Bodmer